

Ehrenordnung**für die Mitglieder des Rates der Stadt Erftstadt
und seiner Ausschüsse vom 12.12.1994**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) am 07.12.1994 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung bzw. nach einer späteren Einführung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift;
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder;
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung;
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit;
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
 - d) andere vergütete Tätigkeiten
 - e) ehrenamtliche Tätigkeiten
 - f) Grundvermögen, innerhalb des Stadtgebietes unter Angabe der Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung;
 - g) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Erftstadt;
 - h) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Erftstadt. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die auf Bestellung oder Vorschlag des Rates beruhen.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

- (1) Die nach 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden, sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (2) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt einmalig in einer Wahlperiode und wird vollzogen im Amtsblatt der Stadt Erfstadt.

§ 3

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Erfstadt, den 12.12.1994

Hanisch
Bürgermeister